

# RS Vwgh 2021/12/17 Ra 2019/13/0063

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2021

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

KStG 1988 §8 Abs2

UStG 1994 §12 Abs2 Z2 lita

UStG 1994 §2 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/15/0067 E 7. Dezember 2020 RS 11 (hier ohne den zweiten Satz)

## Stammrechtssatz

Für die Frage, ob eine bloße Gebrauchsüberlassung an den Gesellschafter (*causa societis*) oder eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Umsatzsteuer vorliegt, muss ein Vergleich zwischen den Umständen, unter denen das Wohngebäude im gegenständlichen Fall den Gesellschaftern überlassen wurde, und den Umständen, unter denen die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit für gewöhnlich ausgeübt wird, vorgenommen werden (vgl. VwGH 7.7.2011, 2007/15/0255). Es fehlt an einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn sich aus dem Gesamtbild der Umstände ergibt, dass die Überlassung der Nutzung eines Wohnhauses an die Gesellschafter nicht deshalb erfolgt, um Einnahmen zu erzielen, sondern um ihnen einen Vorteil zuzuwenden. Dabei hat eine Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die für einen Einzelfall charakteristisch sind, zu erfolgen (vgl. VwGH 10.2.2016, 2013/15/0284).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019130063.L03

## Im RIS seit

24.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>